



Kleine Anfrage

des Abg. Harms (Elmshorn) (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Gefährdung des Grundwassers der Stadt Elmshorn und der Gemeinde Kl. Nordende

In ihrer Pressemitteilung vom 13. 2. 1978 hat die Landesregierung erklärt, von der zuständigen Wasserbehörde seien weitergehende Untersuchungen eingeleitet worden, die „Klarheit über die Ursache des Fischsterbens und den Umfang der Grundwasserbeeinträchtigung“ bringen sollen.

1. Um welche Untersuchungen handelt es sich?

Es handelt sich um Untersuchungen zur Feststellung der Grundwasserfließrichtung, aufgrund derer in der Umgebung der Deponien der Feldmühle und der Stadt Elmshorn dann gezielt Brunnen zur Entnahme von Grundwasser abgeteuft werden können, die Aufschluß über Umfang und Ursache von Grundwasserverunreinigungen geben werden.

2. Wann und mit welchem Ergebnis wurden diese abgeschlossen?

Die von der Wasserbehörde des Kreises Pinneberg veranlaßten Untersuchungen sind in Auftrag gegeben, jedoch noch nicht abgeschlossen.

3. Gegebenenfalls:

- a) Aus welchen Gründen wurden die angekündigten Untersuchungen nicht durchgeführt?
- b) Was hat die Landesregierung ihrerseits getan, um eine schnelle Klärung des Umfangs der eingetretenen Umweltschädigung zu bewirken?

Zu a):

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu 2.

Zu b):

Die Wasserbehörde des Kreises Pinneberg hat sich von Anfang an durch das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten und das Geologische Landesamt beraten lassen. Ein Eingreifen der Landesregierung war daher nicht erforderlich.

4. Ist die Landesregierung bereit, durch ein von ihr veranlaßtes Obergutachten das Ausmaß der Grundwassergefährdung für die Stadt Elmshorn und die Gemeinde Kl. Nordende klären zu lassen, nachdem sie in der PdL vom 13. 2. 1978 darauf hingewiesen hat, daß „die bisher vorgelegten Gutachten zu teilweise widersprüchlichen Aussagen gekommen sind“?

Bei den eingeleiteten Untersuchungen handelt es sich bereits um eine Art Obergutachten, da die Weisungen, wo und wie zu untersuchen ist, von Amts wegen erteilt werden.